

Ueber den Eintritt eines Weltpriesters in den Ordensstand.

Von Professor Augustin Lehmkühl in Graeten (Holland).

Titus, ein junger Priester, hat zwei Jahre als Kaplan fungiert, glaubt jedoch dem Beruf zum Ordensstande, den er schon lange in sich verspürte, nicht länger widerstehen zu dürfen und bittet seinen Oberhirten deshalb um Entlassung von seiner Stelle. Dieser jedoch verweigert seine Zustimmung, theils weil in der Diöcese aus Mangel an Priestern noch manche Seelsorgsstellen unbesezt seien, theils weil Titus seine ganze Ausbildung in der Diöcesananstalt unengeltlich genossen habe, welche zur Heranbildung von Priestern für die Diöcese gestiftet ist, und darum im Falle des Austrittes aus der Diöcese eine Entschädigung zahlen müsse, welche Titus wirklich zu zahlen nicht imstande ist. Muß Titus, oder darf er wenigstens, daraufhin die Ordensgedanken sich aus dem Sinne schlagen?

Erörterung und Lösung. Ob Titus sich beruhigen und den Ordensberuf vergessen müsse, ist gleichwertig mit der Frage, ob der Oberhirte das Recht habe, den Titus für seine Diöcese zurückzuhalten. Nur wenn diese Frage verneint wird, kommt die andere Frage in Betracht, ob er wenigstens die Ordensgedanken ausschlagen dürfe. Dies hängt von der Pflicht ab, welche der Mensch hat, dem Rufe Gottes zum vollkommeneren Leben zu folgen.

I. Bei der ersten Frage ist es der Klarheit halber am Plage, in der Beantwortung stufenweise voranzugehen. Es kann daher gefragt werden: 1. Ob im allgemeinen die Priester, weil zum Dienste einer bestimmten Diöcese geweiht, zum Eintritt in den Ordensstand ebenso wie zum Uebergang in eine andere Diöcese, der Erlaubnis ihres Oberhirten bedürfen, so daß es in dessen Belieben gestellt sei, dieselbe zu verweigern. 2. Ob wenigstens der Priestermangel in der betreffenden Diöcese dem Oberhirten ein Einspruchsrecht verleihe. 3. Ob im Fall des Ausscheidens aus der Diöcese durch Eintritt in einen Orden mit Recht ein Ersatz der Erziehungskosten könne verlangt werden.

Auf Nr. 1. muß entschieden Nein gesagt werden. Nöcker in seinem *Compendium juris ecclesiastici* § 137 sagt ausdrücklich bei der Frage: „Quaenam personae admitti possunt ad religionem?“ nach Aufzählung einer Reihe von Solchen, welchen der Eintritt in einen Orden zeitweilig verwehrt ist, positiv folgendes: „Admitti tamen possunt . . . denique clerici, etiam curam animarum habentes, licet Episcopi licentia non obtenta“. Er verweist dafür auf das bekannte Breve Benedicts XIV. Ex quo vom 14. Jan. 1747 und auf das Schriftchen von Nilles „De libertate clericorum religionem ingredi volentium“. Letzteres Schriftchen stellt in sehr lehrreicher Weise die Satzungen der Päpste und Concilien aus der

langen Reihe von Jahrhunderten zusammen, welche inſgeſammt den Clerikern das Recht gewahrt wiſſen wollten, dem Ruſe vom Welt-prieſterſtand zum Ordensſtande zu folgen, und welche den Biſchöfen das Recht verſagten, einem ſolchen höheren Ruſe hindernd in den Weg zu treten. Bezeichnend ſind vor allem die Beſtimmungen Gregors des Großen. Zu deſſen Zeit war dies Gebundenſein des Clerikers an ſeine Kirche und ſeinen Biſchof weit ſtrenger noch als heute; ohne Zuſtimmung des eigenen Biſchofes ſollte nicht einmal ein Cleriker auf einen fremden Biſchofsſitz erhoben werden: ſo wenig ſtand es ihm frei, auszuſcheiden aus dem Dienſte der Kirche, für die er geweiht war. Als es ſich um die Erhebung des Catanenſiſchen Archidiacons auf den Biſchofsſtuhl von Syraſus handelte, ſchrieb Gregor: „Etiam frater et coepiscopus noster Leo (der Biſchof von Catania war) ei cessionem facere debet, ut liber ad ordinandum possit inveniri“. (Lib. 5 ep. 17.) Nicht ſo, wo es ſich um die Erwählung des Ordensſtandes handelte. Als nämlich der Biſchof von Bienne ſeinen Diacon, der ſeinen Poſten verlaſſen hatte und zum klöſterlichen Leben übergegangen war, zurückforderte, mißbilligte Gregor, vor welchen die Angelegenheit gebracht wurde, das Verfahren des Biſchofs ſo ſehr, daß er ſich äußerte, ſolche Schritte wie die des Diacons, ſeien eher zu befördern, als zu behindern: „Hortamur igitur, ut tam promptae devotioni ejus, quam in sancto studet habere proposito, minime vestra sit impedimento fraternitas; magis autem, quibus valetis adhortationibus, pastoralis admonitione succendite, ut fervor hujus desiderii in eo non tepescat“ (lib. 12 ep. 35). Das große Concil von Toledo unter dem hl. Iſidor im Jahre 633, ſowie eine Reihe anderer Nationalconcilien ſtellten alle einmütig die canonische Regel auf, „den Geiſtlichen, welche ſich zum vollkommeneren Leben angetrieben fühlten, dürfe von ihren Biſchöfen der Eintritt in ein Kloſter nicht verwehrt werden.“ Dieſe ſtändige kirchliche Regel iſt auch in die Sammlung Gratians (caus. 19 9. 1. u. 2.) übergegangen, ſo daß es ausdrückſich heißt: „liberum est illi, etiam Episcopo contradicente, monasterium ingredi;“ und alle Rechtsgelehrten der Folgezeit ſind einmütig im Feſthalten dieſer Satzung; höchſtens fügen ſie die Clauſel hinzu, daß der Biſchof berechtigt wäre, ſeinen Untergebenen zurückzubegehren für den Fall, daß der Verluſt des betreffenden Clerikers der Kirche zu ſchwerem Schaden gereiche „si ex transitu suo prima ecclesia gravem sustineret jacturam.“

Wie jedoch dieſe Berechtigung zu verſtehen ſei, erklärt Benedict XIV. in ſeinem ſchon oben bezeichneten Breve „Ex quo“, und wir berühren damit den Punkt Nr. 2, ob der Prieſtermangel in einer Diöceſe dem Biſchof ein Einſpruchsrecht verleihe. Der Papſt erklärt es zunächſt als ſelbſtverſtändliche Pflicht des Geiſtlichen, welcher eine Pfarrſtelle oder ein ähnliches Amt bekleide, daß er vor Ausführung ſeines Entſchluffes, die Welt zu verlaſſen, ſeinem Biſchof davon Kenntnis

gebe und ihn über sein Vorhaben verständige; glaube dann der Bischof wichtige Gründe zu haben, dem betreffenden Geistlichen den Schritt abzurathen, so stehe einem solchen Rathe nichts im Wege, auch der hl. Augustin habe besonderer Gründe wegen und mit Rücksicht auf das Wohl der Kirche, einem seiner Freunde die Wahl des Mönchsstandes abgerathen; würde jedoch der untergebene Geistliche durch jene Gründe nicht überzeugt und beharre er auf seinem Entschlusse, so bliebe dem Bischof gegen den Geistlichen, der den Entschlusse ausgeführt habe, die Beschreitung des Rechtsweges offen, d. h. er könne an höherer geistlicher Stelle, beim Apostolischen Stuhl oder bei der Congregation für Bischöfe und Regularen klagbar werden. Es würde aber immerhin nicht leicht sein für den Bischof, eine für ihn günstige Entscheidung zu erlangen; ihm obliege nämlich der Nachweis, daß der betreffende Geistliche im Gewissen gehalten sei, der Seelsorge sich zu widmen; dagegen stehe jedoch diesem sehr leicht die Einrede offen, er finde das Leben in der Welt zu gefährlich für sein eigenes Seelenheil, und mit einem solchen Opfer glaube er nicht gehalten zu sein, der Seelsorge im Weltpriesterstande sich weiter zu weihen. Der Papst verweist auf einen Ausspruch Gregors des Großen: „Viele gibt's, die auch mitten in der Welt ein klösterliches Leben zu führen verstehen; gar Viele aber, die, wenn sie nicht alles verlassen, bei Gott ihr eigenes Seelenheil durchaus nicht wirken können.“ „Nun aber“, fährt Benedict XIV. fort, „wird jeder kirchlich Bepfändete oder ein Pfarrer, der sein Amt und seine Stellung mit dem Klosterleben vertauscht hat, behaupten, er gehöre nicht zu den Vielen, von denen der heilige Gregor spreche, sondern zu den »gar Vielen.«“ Daraus erhellt, daß der Priesterangel in einer Diocese schwerlich jemals ein durchschlagender Grund sein wird, welcher den Bischof berechtigen kann, dem Ordenseintritt eines seiner untergebenen Priester ein dauerndes oder nur ein irgendwie längeres Hindernis entgegen zu setzen; wenn es auch zuweilen ein Grund sein mag, um einen kürzeren zeitweiligen Aufschub anzurathen.

Doch nicht bloß die Erwägung, daß die Besorgung und Sicherstellung des eigenen Seelenheils vor der Seelsorge für andere den Vorrang hat, sondern auch noch andere Momente sind dazu angethan, den Grund des Priesterangels geringwertiger erscheinen zu lassen, wenn er gegen die Erwählung des Ordensstandes verwertet wird. Benedict XIV. berührt dies auch in seinem Breve und widerlegt die Furcht, daß durch Ordensberufe die Reihen des Weltklerus gelichtet würden, durch die Bemerkung, unter hundert von denen, die eine gute Pfründe innehätten, fänden sich nicht leicht zwei, welche dieselbe darangäben, um ins Kloster zu treten; eine große Vacanz sei also nicht zu befürchten. Ferner ist aber der Ordensmann für die Seelsorge durchaus nicht verloren. Die meisten Orden üben heutzutage Seelsorge. Durch Hinzuziehung der Hilfeleistung seitens der Orden kann ja der Mangel des Weltklerus auch ersetzt werden. Endlich ist

ein anderer, wenn auch nicht im Einzelnen nachweisbarer Ersatz nicht zu verkennen. Viele Ordensberufe und thatsächliche Ausführung derselben weckt weit mehr Priesterberufe und deckt weit mehr den Priesterangel, als der Austritt einiger aus der Reihe der Weltpriester einen Mangel fühlbar machen wird.

Der Punkt Nr. 3, welcher einer Beantwortung bedarf, ist, ob nicht die Erziehungskosten, welche von der Diöcesananstalt bestritten wurden, von demjenigen müssen vergütet werden, welcher nach Vollendung seiner Studien oder vielleicht kurzer Seelsorgspraxis den Ordensberuf ergreift. Wir verweisen auf die lichtvolle Behandlung dieses Punktes von P. Milles, in dem schon erwähnten Werkchen *De libertate clericorum etc.* Für den Fall, daß eine rechtliche Verpflichtung zu einer solchen Vergütung vorliegen sollte, der Ordenscandidat jedoch nicht so viel besitzen würde, um mit seinem Vermögen jene Kosten zu decken: müßte die Sache nach der Rechtsfrage entschieden werden, ob jemandem wegen der auf ihm lastenden Schuldenlast kirchenrechtlich der Eintritt in einen Orden verwehrt sei. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen schließen freilich jene vom Ordenseintritt aus, welche durch Verschwendung eine große Schuldenlast (*ingens aes alienum*) sich aufgebürdet haben; andere, besonders unverschuldete Schuldenlast, schließt nach einstimmiger Lehre der Theologen den Eintritt in einen Orden nicht aus, es sei denn, daß in Bälde und ohne Gefährdung des Seelenheiles die Schuld beglichen werden könnte. Ob und inwieweit unter Wahrung des Ordensstandes noch an eine Abtragung der Schuld gedacht werden müsse, lassen wir hier unerörtert.

Liegt nun aber in Wirklichkeit wegen etwaiger Erziehungskosten eine Rechtspflicht vor? Durchgängig nein. Wir wollen absehen von dem gewiß seltenen Falle, wo der Jüngling vor der Aufnahme in die Diöcesananstalt oder während seines Verweilens in derselben, schon vollständig über seinen Beruf im Klaren, es bei sich als ausgemachte Sache betrachtete, den Ordensstand zu wählen, dennoch aber, ohne davon etwas zu sagen, seine Bildung in der einfach für Weltpriester-Candidaten gegründeten Anstalt unentgeltlich genösse. Wenigstens derjenige begeht keine Rechtsverletzung, der, noch im Zweifel über seinen Ordensberuf, in einer solchen Anstalt seine Ausbildung genießt, auch wenn er bei sich selber ausdrücklich sich die Freiheit wahren will, bei besserer Erkenntnis dem Rufe zum vollkommeneren Stande zu folgen; es wäre unbillig, die so genossene theologische Bildung zum Hindernis der Ergreifung des Standes christlicher Vollkommenheit zu machen. Vehrreich ist in dieser Beziehung ein Streitfall, der von Pius IX. entschieden wurde, mitgetheilt bei Milles a. a. O. Ein Bischof stellte an die Seminaristen die Forderung, vor der Weihe das schriftliche Versprechen abzugeben, „nach Empfang der heiligen Priesterweihe wenigstens sechs Jahre als Weltpriester in der Diöcese zu wirken und unter keinem Vor-

wand innerhalb dieser Zeit aus der Diöcese auszutreten; für den Fall aber, wenn jemand nach Ablauf von sechs Jahren, aus welchem Grunde immer, das Bisthum verlassen würde, eine Summe von 2000 Mark an das bischöfliche Knabenseminar zahlen zu wollen". Einige Seminaristen, welche nahe vor der Priesterweihe standen, wollten sich zu dieser Erklärung nicht verstehen, weil sie gegen die kirchenrechtliche Freiheit, eventuell den Stand höherer Vollkommenheit zu wählen, verstieße. Sie wurden von der Priesterweihe zurückgewiesen, und ergriffen daraufhin Recurs nach Rom. Pius IX. ließ seinen Willen und seine Entscheidung in folgendem Sinne kundgeben: „Die Priester-candidaten sollten unter Bezeugung kindlicher Ergebenheit beim Bischof um die Gewährung der heiligen Weihe einkommen, und treuen Gehorsam und Unterwürfigkeit versprechen, so zwar, daß sie dem kirchlichen Dienst in der Diöcese mit Eifer und Beharrlichkeit sich widmen zu wollen zusagten, wenn es nicht etwa Gott gefalle, sie zum Stande höherer Vollkommenheit zu berufen.“ Alles andere sollte aus dem Revers ausgemerzt werden.

Sedoch läßt sich nicht leugnen, daß specieller Umstände wegen Bildungsanstalten ins Leben treten können, welche als ausdrücklichen Zweck die Heranbildung des Weltclerus haben und zu diesem Zwecke dotiert wurden, und welche von den Zöglingen bei ihrer Aufnahme das Versprechen verlangen dürfen, nicht zwar, unter keiner Bedingung den Ordensstand später zu erwählen, wohl aber, dies nicht zu thun ohne vorherige Gutheißung der kirchlichen Auctorität. Würde ein Zögling einer derartigen Anstalt trotz seines abgelegten Versprechens den Ruf zum Ordensstande später zu vernehmen glauben: so müßte er vorher die Angelegenheit mit den kirchlichen Oberen bereinigen, und gegebenen Falles unter Darlegung seiner Gründe die Entscheidung in Rom anrufen. Allzu schwer würde ihm dort keineswegs die Erreichung seines Wunsches sein; die Vergütung der Ausbildungskosten würde ihm schwerlich als Auflage gemacht werden. Die Stifter und Wohlthäter einer Priesterbildungs-Anstalt durften nicht absolut von der Erwählung des Ordensstandes die etwaigen Zöglinge der Anstalt fernhalten wollen, sondern nur an eine erschwerende Bedingung knüpfen, sonst wäre es nicht mehr eine in allem fromme Stiftung gewesen. Ist aber eine erschwerende Bedingung laut Stiftung nicht beabsichtigt, so kann auch diese nicht willkürlich hineingetragen werden; selbstverständlich ist sie nicht, ja, fürs gewöhnliche liegt sie den Stiftern und Wohlthätern der Diöcesananstalten ferne. Dies geht schon allein daraus hervor, daß in all' den kirchenrechtlichen Entscheidungen durch alle Jahrhunderte hindurch, welche den Clerikern die Freiheit zum Ordenseintritt gewahrt wissen wollen, niemals von einer derartigen Erschwerung und Rücksichtnahme auf die unentgeltlich genossene Bildung die Rede ist, obwohl es die Regel war, ausnahmsloser als heutzutage, daß die Erziehung der Cleriker in kirchlichen Anstalten der betreffenden Bisthümer unentgeltlich geschah.

Hiermit wäre der erste Theil des vorliegenden Gewissensfalles, d. h. die Frage, ob Titus wegen des Widerstandes seines Oberhirten den Ordensberuf vergessen müßte, im verneinenden Sinne zu lösen. Nur wenn in der Anstalt, in welcher er seine Bildung genossen hat, stiftungsgemäß das Versprechen abgelegt werden mußte und abgelegt wurde, daß der etwaige Eintritt in einen Orden nur mit Gutheißung der kirchlichen Oberen geschehen dürfe, könnte Titus nicht ohneweiteres gegen den Willen seines Oberhirten den Ordensstand ergreifen, sondern müßte zuerst seine Angelegenheit der Entscheidung höherer Auctorität unterbreiten und nach offener und aufrichtiger Darlegung seines Falles auch ihr seine Belastung oder Entlastung bezüglich der Ausbildungskosten anheimgeben.

II. Wir kommen jetzt zum zweiten Theil unseres Gewissensfalles, zur Beantwortung der Frage, ob Titus, mit Rücksicht auf die sich ihm darbietenden Schwierigkeiten, die Ordensgedanken wenigstens ausschlagen dürfe und mit gutem Gewissen im Weltpriesterstande verbleiben könne. Um hierauf zu antworten, müssen wir zuerst bemerken, daß die sich darbietenden Schwierigkeiten keinen Grund abgeben, die Frage nach einer anderen Seite hin zu lösen, als sie ohne jene Schwierigkeiten zu lösen wäre. Die Ergreifung des Ordensberufes ist in der Regel mit Schwierigkeiten verbunden, oft, wenn nicht meistens, von empfindlicherer Art, als die Schwierigkeiten des Titus. Die einzige Frage, auf welche es ankommt, ist die, ob trotz der obwaltenden Umstände Titus wirklich Beruf zum Ordensstande hat, als zu etwas nicht bloß im allgemeinen und theoretisch, sondern auch für diesen praktischen Einzelfall Vollkommeneres; und ob der Beruf zum vollkommeneren Leben der evangelischen Rätthe mit gutem Gewissen dürfe vernachlässigt werden.

Die Erwählung des Ordensstandes oder die Befolgung der evangelischen Rätthe ist an sich keine Gewissenspflicht; sonst wären es eben nicht mehr Rätthe, sondern Gebote. Der Heiland selber stellt ja eben diese Rätthe im Gegensatz zu dem auf, was an sich genommen schon nothwendig ist zur Erreichung des ewigen Lebens. (Matth. 19.) „Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote“, antwortet der Erlöser dem fragenden Jüngling; erst als dieser sich damit nicht begnügte, setzte er hinzu: „Willst du vollkommen sein, so geh' hin, verkaufe, was du hast, und gib es den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben; und dann komm' und folge mir nach.“ Dennoch ist es nicht ohne Gefahr für den, welchen Gott zu diesem Vollkommeneren ruft, dem Rufe nicht zu folgen. Der Jüngling im Evangelium gab jenem Ruf auch nicht Folge, er ward traurig über die Schwierigkeiten; sofort sagt der Heiland in bedeutsamer Weise: „Wahrlich, ich sage euch, es ist schwer, daß der Reiche ins Himmelreich eingeht“, und wenn er sich auch dagegen verwahrte, als ob er damit die Reichen vom Himmelreich ausschloße, so erklärte er dennoch wieder sogleich in feierlicher Weise, daß die freiwillige Armut einen

besonderen Rechtstitel gäbe auf die Erlangung des ewigen Lebens: „Jeder, der Haus oder Bruder oder Schwester, oder Vater oder Mutter, oder Weib oder Kinder, oder Acker verläßt um meines Namens willen, der wird das Hundertsache erhalten und das ewige Leben besitzen“. An sich liegt also, nach Ausspruch der ewigen Wahrheit, in der Ergreifung der evangelischen Armut, sowie der anderen evangelischen Rätthe des Ordensstandes, eine größere Bürgschaft für das eigene Seelenheil. Die Nichtbefolgung eines besonderen Rufes zum Leben der evangelischen Rätthe bringt das eigene Seelenheil in ernste Gefahr. Zwar ruft Gott nicht alle zu diesem vollkommeneren Leben. Manchmal lasten auf jemanden Pflichten, deren Erfüllung mit dem Ordensstande unvereinbar ist: dann ist es klar, daß Gott den Eintritt in den Ordensstand nicht will, wenigstens noch nicht will. Anderen fehlt die persönliche Tauglichkeit zum Ordensleben; auch von diesen will Gott natürlich das Ordensleben nicht. Oder es sieht jemand klar, daß er ausgesprochenermaßen mehr Gutes thun könne in einer anderen freieren Stellung, als in dem Leben der Unterwürfigkeit und Abhängigkeit, welches durch den Ordensstand bedingt ist. Ist dieses wirklich der Fall und kann der Betreffende ebenso leicht und ausgiebig für sein eigenes Seelenheil sorgen: dann wäre für ihn der Ordensstand eben kein Gegenstand des Rätthlichen und Vollkommeneren. Könnte er jedoch anscheinend zwar mehr thun, jedoch unter Vernachlässigung oder geringerer Versorgung der eigenen Vollkommenheit, dann bliebe auch für ihn der Ordensstand als evangelischer Rath bestehen. Daß gerade hier der Mensch seinem eigenen Urtheil gegenüber mißtrauisch zu sein Grund hat, dürfte von selbst einleuchten. In einem solchen Falle ist nichts besser, als die Angelegenheit der Standeswahl durch mehrtägige geistliche Uebungen im Geiste des Glaubens zum Abschluß zu bringen.

Daß auch für den, welcher den Ruf zum Ordensstande vernimmt, die Nichtbefolgung desselben, wenn es nicht Verachtung ist, keine eigentliche Sünde ausmacht; daß aber dieselbe dennoch leicht zur Sünde, und selbst zum Verlust des ewigen Seelenheiles führen kann: wird von Allen gelehrt, welche über den Ordensstand und seine Stellung im großen Heilsplane Gottes geschrieben haben, von den Zeiten der ersten christlichen Jahrhunderte an bis auf unsere Tage. Aus der Vorzeit vernahmen wir oben schon einen Ausspruch des hl. Gregor des Großen, mit welchem er den zum Ordensstande Berufenen zur Entschließung und zur Ausführung des Entschlusses anfeuerte, denn „gar Viele gebe es, die, wenn sie nicht alles verließen, ihr Seelenheil bei Gott durchaus nicht auswirken könnten.“ Aus unserer Zeit genügt es, den hl. Alfons von Vigouri anzuführen. Er stellt sich die Frage, ob diejenigen sich in einem schlechten Gewissenszustande befänden, welche bei moralischer sicherer Ueberzeugung, daß Gott sie zum Ordensstande rufe, sich einzureden suchten, in der Welt könnten sie ebensogut ihr Heil wirken. Er antwortet darauf:

„Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß diese sich in großer Gefahr ihres Seelenheiles befinden. . . . Der Grund davon ist folgender: Wer gegen den Ruf Gottes in der Welt bleibt, hat dort nicht die ihm angepasste Gnadenhilfe, welche ihm Gott im Orden zubereitet hatte; dieser also beraubt, wird er den Versuchungen der Welt schwerlich widerstehen, und so der Sünde unterliegend in ewiges Verderben stürzen. . . . Wiewohl sie mit der gewöhnlichen ihnen auch bereiten Gnadenhilfe ihr Heil erwirken können, so werden sie es in der That schwerlich thun; denn, wie der hl. Cyprian sagt, nach der von Ihm (von Gott) gewollten Ordnung, nicht nach unserem Gutdünken, wird die Kraft des hl. Geistes ausgetheilt.“ (Theol. mor. lib. 4 n. 78.)

Wohl sind nicht für Alle gleiche Gefahren vorhanden; es ergeht auch nicht an Alle in gleich starker und in gleich klarer und unzweifelhafter Weise der Ruf zum Ordensleben. Je klarer der Ruf, je stärker der Drang der Gnade, desto gefährlicher ist es, demselben Widerstand entgegen zu setzen. Der hl. Alfons wagt a. a. O. sogar nicht, denjenigen, der dem sicheren Beruf widersteht, von schwerer Sünde freizusprechen, wiewohl er ihn auch nicht einer schon begangenen schweren Sünde sicher zu bezichtigen wagt. Das Eine ist jedoch gewiß, daß derjenige, welcher einen anderen vom sicher erkannten Beruf zum Ordensstande zurückhält, weit eher aus sich einer schweren Sünde schuldig ist, als wer selber dem Rufe nicht folgt. Letzterer thut nichts, was aus sich sündhaft ist; ersterer wohl. Zunächst ist dieses klar für denjenigen, welcher einen Berufenen gegen dessen Willen zurückhält und ihm Schwierigkeiten bereitet; denn alsdann hindert er diesen in höchst unberechtigter Weise an der Ergreifung eines hohen unschätzbaren Gutes: das kann aber nach allen Gottesgelehrten nicht ohne schwere Verfündigung geschehen. Der hl. Alfons geht aber a. a. O. so weit, daß er behauptet, es sei auch ein bloßes wirksames Abmuthen darum schon schwere Sünde, weil es nach allgemeiner Annahme der Gottesgelehrten eine schwere Sünde sei, jemanden zu schwerem Verlust zu bringen oder in schwerem Uebel zu stürzen, selbst wenn dies wissenschaftlich und freiwillig hingenommen werde.

Doch wir haben in unserem Gewissensfall es mit Titus zu thun, ob ihm bezüglich des Ausschlagens der Ordensgedanken gesagt werden muß: das darfst du nicht. Auf die so gestellte Frage ist zu antworten: 1. Wenn das Nicht-dürfen das Begehen einer schweren Sünde bezeichnen soll, so muß verneint werden, daß diese schon aus sich wegen des bloßen Ausschlagens der Ordensgedanken vorliege. 2. Wenn das Nicht-dürfen aber auch auf Gefährdung des Seelenheiles sich bezieht, dann muß es bejaht werden; dem Titus ist zu sagen: Freilich darfst du nicht die Gedanken ausschlagen, sofern du dein Seelenheil nicht in so grundloser Weise hoher Gefahr aussetzen darfst. Das Maß und der Grad dieses Nicht-dürfens hängt von verschiedenen äußeren und inneren Umständen ab, so daß es unmöglich ist, dieses im allgemeinen anzugeben.